

Zuschlag Z5 für digitale Anwendungen

§ 1

Nachweise zur Abrechnung des Zuschlags für digitale Anwendungen.

(1) Mit diesem Anhang werden die Voraussetzungen und Leistungen definiert, die ein HAUSARZT (vgl. Anlage 3 § 3 Abs. IV) vorhalten und/oder erbringen muss, um die einzelnen Inhalte des Zuschlages für digitale Leistungen abrechnen zu können.

(2) Der HAUSARZT weist zum Vorliegen der einzelnen, im Zuschlag für digitale Leistungen geförderten, besonderen Infrastrukturausstattungen **per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG** folgendes nach:

1. **Telematik-Infrastruktur-Paket** und Vorhalten des jeweils verfügbaren aktuellen PVS-Updates für die TI Dienste nach § 1 Abs. 2 dieser Anlage sowie Elektronische Kommunikation per KIM (Kommunikation im Medizinwesen) - Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen.
2. Bereitstellung **online buchbarer Termine**.
3. Einsatz eines **PVS Impfmanagement-Systems**.
4. **Einsatz der Shared- Decision- Making-Software arriba** unter Verwendung der in §4 Abs. 2 dieses Anhangs aufgeführten Module.

(3) Der entsprechende Zuschlag kann ab dem Abrechnungsquartal, in dem der Nachweis erfolgt, abgerechnet werden. Der Zuschlag wird nur dem Betreuarzt vergütet.

(4) Liegen eine oder mehrere der o.g. Voraussetzungen nicht mehr vor, oder werden die genannten Leistungen nicht mehr erbracht, ist dies vom HAUSARZT unverzüglich nach Bekanntwerden der HÄVG mitzuteilen. Der Zuschlag entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Merkmal nicht mehr vorgehalten wird.

§2

Telematik- Infrastruktur (TI) Paket

(1) Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband oder MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass die Praxis über die Ausstattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 verfügt.

(2) Mit Einreichung der Selbstauskunft aus § 1 Abs. 2 verpflichtet sich der HAUSARZT, die im Folgenden aufgezählten TI-Komponenten in der Praxis vorzuhalten und jeweils das aktuellste Update zu installieren.

- KIM
- Elektronischer Heilberufsausweis (mindestens G2) und SMC-B-Karte

Anhang 6 zu Anlage 3

- eHealth Konnektor (mindestens PTV4 +)
- eHealth-Kartenterminal
- Praxisverwaltungssystem mit NFD, eMP, eAU, ePA, eRezept sofern der Softwareanbieter die Anwendungen bereit stellt.
- Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen unter Nutzung von KIM

(3) Mit dem Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen unter der Nutzung von KIM erklärt der HAUSARZT, Arztbriefe und andere Dokumente im digitalen Format über die KIM-Schnittstelle der TI mit anderen Leistungserbringern auszutauschen. Folgende Dokumente können KIM-Nutzer einander schicken:

- Arztbriefe
- Befunde (Labordaten, Röntgenbilder)
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

§3

Bereitstellung online buchbarer Termine

(1) Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband oder MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass die Praxis über ein elektronisches Terminbuchungssystem verfügt und nutzt.

(2) Der HAUSARZT stellt über einen Provider eine Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für Patienten zur Verfügung. Die Auswahl des Providers trifft der jeweilige HAUSARZT. Das Terminbuchungs-System muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Buchung in Echtzeit
- Terminbestätigung / -löschung per SMS oder E-Mail
- der Datenaustausch zwischen der Kalenderressource und dem Webservice des Providers muss verschlüsselt erfolgen.

(3) Der HAUSARZT bindet das Angebot zur Online-Terminbuchung, wenn möglich, auf der Praxis-Homepage ein.

§4

Einsatz eines Impfmanagement Systems (PVS- Modul)

(1) Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband oder MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass die Praxis über ein Impfmanagement-System verfügt und dieses nutzt.

Anhang 6 zu Anlage 3

(2) Der Hausarzt hält in der Praxis ein digital gestütztes Impfmanagementsystem vor. In diesem werden Impfungen strukturiert erfasst und, sofern technisch möglich und dem Einverständnis des Patienten vorausgesetzt, in die jeweilige elektronische Patientenakte übertragen.

(3) Das Impfmanagement-System verfügt mindestens über folgende Funktionen:

- Überprüfung des Impfstatus nach STIKO-Indikationen
- Automatische Erstellung von Impfplänen
- Integriertes Patienteninformationssystem (Merkblätter, Atteste, Aufklärung)
- Integration aller marktgängigen Impfstoffe
- Lagerhaltung und Rezeptschreibung

§5

Shared- Decision- Making

(1) Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband und MEDI per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass er über die entsprechende Ausstattung in der Praxis verfügt und dass er die Leistung erbringt.

(2) Für die Abrechnung des Merkmals ist die Vorhaltung und bedarfsgerechte Anwendung von arriba zur Behandlung eines Patienten im Shared-Decision-Making-Verfahren unter Einsatz der Module Depression, kardiovaskuläre Prävention und orale Antikoagulation erforderlich.